

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0186/23	13.04.2023

zum/zur	
A0032/23 – SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Rösler, Stadtrat Dr. Grube CDU-Ratsfraktion, Stadtrat Schwenke, Stadtrat Stern	
Bezeichnung	
Grundsteuer aufkommensneutral halten – Neue Hebesätze beschließen	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	02.05.2023
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.05.2023
Finanz- und Grundstücksausschuss	31.05.2023
Stadtrat	22.06.2023

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat bekräftigt seinen Beschluss 118-003(VII)19 vom 19.09.2019: „Die Hebesätze sind nach Inkrafttreten der Reform der Grundsteuer so anzupassen, dass das Aufkommen aus der Grundsteuer (maximal) konstant bleibt. Die sozialen Belange sollen mit berücksichtigt werden.“
2. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, sobald wie möglich den entsprechenden Hebesatz zu ermitteln und dem Stadtrat zu Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Durch die Reform der Grundsteuererhebung ist zu erwarten, dass die Grundsteuermessbeträge zum Teil erheblich steigen werden. Derzeit werden die Bescheide, denen, die ihre Grundsteuererklärung bereits abgegeben haben, zugestellt.

Der Stadtrat hatte sich verständigt, dass die Grundsteuer in Magdeburg aufkommensneutral erhoben wird. Das ist zum einen eine soziale Frage, da hier sonst Mieterhöhungen zu erwarten wären. Die Grundsteuer ist umlagefähig. Zum anderen ist das ein Frage der Fairness gegenüber den Bürger:innen mit Wohneigentum.

Stellungnahme:

Die XML-Daten der elektronischen Grundsteuermessbescheide können seit Ende Februar 2023 von der Elsterplattform abgeholt werden. Bisher wurden für die Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke 29.077 Datensätze geliefert. Dies entspricht etwa der Hälfte der neu durchzuführenden Veranlagungen.

Datensätze für die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind noch nicht eingegangen.

Eine Aussage zu den Hebesätzen für die Grundsteuer A und B kann noch nicht getroffen werden.

Insbesondere lässt sich aus der gelieferten Anzahl der Datensätze und dem Messbetragsvolumen noch kein Rückschluss auf den Hebesatz ziehen.

Eine Auswertung der Datenlieferungen mit dem Ziel der Festlegung neuer Hebesätze wird im 2. Quartal 2024 vorgelegt. Dabei wird die Vorgabe der Aufkommensneutralität für das Grundsteueraufkommen insgesamt beachtet.

Kroll